ZBB 2002, 122

BGB §§ 134, 172; VerbrKrG § 15; RBerG Art. 1 § 1; GG Art. 12

Geschäftsbesorgungsvertrag zum Abschluss eines Kreditvermittlungsvertrags

OLG München, Urt. v. 17.08.2001 – 21 U 1791/01, WM 2002, 500

Leitsätze:

1. Ein Geschäftsbesorgungsvertrag, der zum Abschluss eines Finanzierungsvermittlungsvertrags mit einem Dritten ermächtigt, ist kein Kreditvermittlungsvertrag i. S. d. § 1 Abs. 3 VerbrKrG. Er muss deshalb nicht die Angaben nach § 15 Abs. 1 VerbrKrG enthalten.

2. Bei einer unerlaubten Rechtsberatung bleiben die von dem Rechtsbesorger vermittelten Verträge, z. B. Darlehensverträge, in der Regel wirksam. Hieran ändert auch ein enger Zusammenhang zwischen der unerlaubten Rechtsbesorgung und den durch sie zustande gebrachten Verträgen mit Dritten nichts.

3. Auch bei einer Großbank greift bei einer gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßenden Vollmacht zu einem Darlehensvertrag aus dem Jahr 1994 zu ihren Gunsten § 172 BGB ein.

4. Zum Einfluss des Grundrechts auf Berufsfreiheit auf die Reichweite des Rechtsberatungsgesetzes.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG